

**DER MAGISTRAT DER
STADT BÜDINGEN**

**Bestattungen
auf den Friedhöfen
der
Stadt Büdingen**



Friedhofsverwaltung

**Magistrat der Stadt Büdingen
Eberhard-Bauner-Allee 16
63654 Büdingen**

Auskunft erteilt: Friedhofsverwaltung
friedhofsamt@stadt-buedingen.de

Durchwahl: 884-1344, -1343, -1342, -1341

Fax: 884-2344, -2343, -2342, -2341

E-Mail: jasmin.moerschel@stadt-buedingen.de
katja.bechtold@stadt-buedingen.de
julia.sohns@stadt-buedingen.de
sabine.kehme@stadt-buedingen.de



Liebe Hinterbliebene,

stirbt ein geliebter Mensch, ist es für die Angehörigen nicht immer einfach, den tiefen Abschiedsschmerz zu bewältigen.

Eine Trauerfeier und die anschließende Bestattung bedeuten im Leben der Angehörigen einschneidende, prägende Momente.

Um den Weg zu erleichtern, stehen wir und die Bestatter Ihnen mit Erfahrung und Kompetenz zur Seite.

Da die Beerdigung eine sehr persönliche und individuelle Angelegenheit ist, haben sich in den letzten Jahren immer mehr Bestattungsarten herausgebildet.

Wir möchten Sie hiermit über die verschiedenen Grabarten auf den städtischen Friedhöfen Büdingen informieren und Ihnen weitere Informationen zur Bestattung an die Hand geben.

Ihre Friedhofsverwaltung

Die ausführlichen Informationen entnehmen Sie bitte der Friedhofs- und Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Büdingen. Diese finden Sie auf der Homepage

www.stadt-buedingen.de

unter Bürgerservice/Friedhöfe.

Inhalt:

⇒ Allgemeine Informationen	Seite 4/5
<u>Grabarten</u>	
⇒ Kindergrab	Seite 6/7
⇒ Reihengrab	Seite 6/7
⇒ Wahlgrab	Seite 8/9
⇒ Urnenreihengrab	Seite 10/11
⇒ Urnenwahlgrab	Seite 10/11
⇒ Plattenumlegte Gräber	Seite 12/13
⇒ Pflegefreie Grabanlage	Seite 14/15
⇒ Schlichtgrab	Seite 16/17
⇒ Anonymes Grab	Seite 16/17
⇒ Sternenkinder	Seite 16/17
⇒ Waldgrab	Seite 18/19

Grabtypen auf den Friedhöfen

Gebühren (Auszug)

Allgemeine Informationen zur Bestattung

Bei einem Todesfall haben Sie als Angehöriger die Pflicht, umgehend eine Ärztin/einen Arzt zu verständigen, der die Leichenschau durchführt und den Leichenschauschein ausstellt. Der Ärztin oder dem Arzt müssen Sie das Betreten von Grundstücken und Räumen zur Durchführung der Leichenschau gestatten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Der Todesfall ist spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag beim Standesamt des Ortes, in dem der Tod eingetreten ist, anzuzeigen. Dabei ist der nichtvertrauliche Teil des Leichenschauscheines abzugeben. Als Angehöriger haben Sie die Bestattung zu veranlassen, die frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden soll. Die Bestattungsfrist kann verkürzt werden, wenn Glaubensregelungen dies verlangen. Es gibt die Möglichkeit der Erd-, Feuer- oder Seebestattung. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, bestimmen Sie als Angehöriger die Bestattungsart.

Sorgepflichtige Angehörige

Sorgepflichtige Angehörige sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartner-schaftsgesetz sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder.

An wen muss ich mich wenden?

- Für die Durchführung der Leichenschau an eine Ärztin/einen Arzt.
- Für die Ausstellung der Sterbeurkunde an das zuständige Standesamt.
- Für die Überführung vom Sterbeort zum Friedhof/Krematorium an ein Bestattungsunternehmen.
- Für die Bestattung an die Friedhofsverwaltung des Ortes, an dem bestattet werden soll.

Wichtiger Hinweis:

Im Allgemeinen beauftragen die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung. Dieses kann auch die Sterbeanzeige beim Standesamt sowie die weiteren Behördengänge für Sie erledigen.

§ 18 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Sofern die Platzverhältnisse der städtischen Friedhöfe dies zulassen, kann das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten, unbeschadet der Regelung des Abs. 1 Satz 2, auf Antrag der Nutzungsberechtigten und unter Beachtung der weiteren satzungsmäßigen Regelungen zeitlich befristet verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsrechtverlängerung für Reihengrabstätten besteht nicht. Die formelle Verlängerung liegt ausschließlich im Ermessen der Friedhofsverwaltung und ist gebührenpflichtig.

Kindergrab



Bestattungsart: 1 Sarg
Nutzungsdauer: 20 Jahre/
25 Jahre

Alter bis 5 Jahre

Länge: 1,20 m

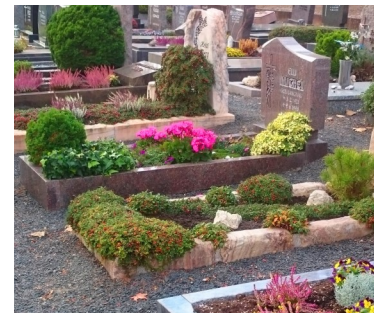
Breite: 0,60 m

Alter 5-12 Jahre

Länge: 2,00 m bis 2,10 m

Breite: 0,80 m bis 0,90 m

Reihengrab



Bestattungsart: 1 Sarg
Nutzungsdauer: 25 Jahre

Länge: 2,00 m bis 2,10 m

Breite: 0,80 m bis 0,90 m

**Errichtung eines stehenden und
liegenden Grabmals möglich**

(§ 30 Allgemeine Gestaltungsbestimmungen)

§ 21 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und umfasst die gesamte Grabstätte. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich einer nicht vollbelegten Wahlgrabstätte, nicht.

(3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche oder einer Asche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

Wahlgrab (1-6 Stellen)



Bestattungsart: 1 Sarg und
1 Urne/Stelle

Nutzungsdauer: 30 Jahre



Je Stelle:

Länge: 2,00 bis 2,10 m

Breite: 0,80 bis 1,00 m

**Errichtung eines stehenden und
liegenden Grabmals möglich**

(§ 30 Allgemeine Gestaltungsbestimmungen)

§ 23 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Wahlgrabstätten
- d) Baumgrabstätten

(2) In den in Abs. 1 Buchstabe a – d genannten Grabstätten dürfen Aschen nur in biologisch abbaubaren Urnen/Überurnen und nur unterirdisch beigesetzt werden.

§24 Definition Urnenreihengrab

(1) Urnenreihengrabstätten sind für Aschenurnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§25 Definition Urnenwahlgrab

1) Urnenwahlgrabstätten sind für mehrere Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten

Urnenreihengrab



Bestattungsart: 1 Urne
Nutzungsdauer: 25 Jahre

Länge je Grab: 80 cm
Breite je Grab: 80 cm

Urnenwahlgrab



Bestattungsart: 1-4 Urnen
Nutzungsdauer: 30 Jahre

Länge je Grab: 80 cm
Breite je Grab: 80 cm

**Errichtung eines stehenden und
liegenden Grabmals möglich**

(§ 30 Allgemeine Gestaltungsbestimmungen)

§ 31 Besondere Gestaltungsbestimmungen

(1) Besondere Gestaltungsbestimmungen für bestimmte Grabfelder auf den Stadtteolfriedhöfen dienen der optischen Friedhofsbelegung sowie einer artgerechten Flächenausnutzung, die einerseits dem Bestattungswandel zurückgehender Erdbestattungen hin zu stetig zunehmenden Aschenbeisetzungen und andererseits dem gewünschten Angebot von pflegefreien Grabstätten Rechnung trägt.

(2) Es werden folgende Differenzierungen der Gestaltungsbestimmungen vorgenommen:

- a) Grabfelder mit plattenumlegten Grabstätten
- b) Gärtnerisch gestaltete Grabfelder mit pflegefreien Grabstätten

(3) In Grabfeldern mit plattenumlegten Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung innerhalb eines Zeitraumes von 15 Monaten nach der Beisetzung eine ebenerdige Grabumrandung durch einheitliche Platten mit gestrahlter Natursteinoberfläche...

**Errichtung eines liegenden
Grabmals möglich**
(§ 31 Besondere Gestaltungsbestimmungen)

Besondere Gestaltung Plattenumlegte Gräber



Reihengrab

(Plattenumlegte Gräber)

Bestattungsart: 1 Sarg

Nutzungsdauer: 25 Jahre

Länge: 2,00 m bis 2,10 m

Breite: 0,80 m bis 0,90 m



Wahlgrab 1 und 2 Stellen

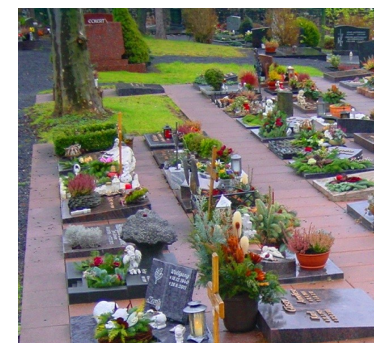
(Plattenumlegte Gräber)

Bestattungsart: 1 Sarg und
1 Urne/Stelle

Nutzungsdauer: 30 Jahre

Länge: 2,00 m bis 2,10 m

Breite: 0,80 m bis 1,00 m



Urnenreihengrab

(Plattenumlegte Gräber)

Bestattungsart: 1 Urne

Nutzungsdauer: 25 Jahre

Urnenwahlgrab

(Plattenumlegte Gräber)

Bestattungsart: 1-4 Urnen

Nutzungsdauer: 30 Jahre

Länge je Grab: 80 cm

Breite je Grab: 80 cm

§ 31 Besondere Gestaltungsbestimmungen

(4) Pflegefreie Grabstätten werden in zuvor im Auftrag der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegten Grabfeldern errichtet. Sie sind weder eingefasst noch mit Grabmalen versehen. Zum Gedenken an die Verstorbenen lässt die Friedhofsverwaltung einheitliche Gedenksteine auf die Grabstätte setzen. Die Grabstätten selbst sind Teil der gärtnerischen Anlagengestaltung, werden für die Dauer des Nutzungsrechtes im Auftrag der Friedhofsverwaltung hergerichtet und unterhalten. Das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck oder sonstigen persönlichen Gegenständen, sowie das Aufstellen von Kerzen und Lampen auf der Grabstätte sind nicht gestattet. Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art der Bepflanzung oder deren Stückzahl. Die Anlagenerrichtung obliegt alleine der Friedhofsverwaltung und ist von den örtlichen Begebenheiten auf den Stadtteolfriedhöfen abhängig. Es besteht kein grundsätzlicher Errichtungsanspruch auf einem bestimmten Stadtteolfriedhof.

**Einheitliche Gestaltung durch die
Friedhofsverwaltung
-Grabschmuck ist nicht möglich-
(§ 31 Bes. Gestaltungsbestimmungen)**

Besondere Gestaltung Pflegefreie Anlage



Reihengrab

(Pflegefreie Anlage)

Bestattungsart: 1 Sarg
Nutzungsdauer: 25 Jahre
Länge: 2,00 bis 2,10 m
Breite: 0,80 bis 1,00 m



Wahlgrab 1 und 2 Stellen

(Pflegefreie Anlage)

Bestattungsart: 1 Sarg und
1 Urne/Stelle
Nutzungsdauer: 30 Jahre
Länge: 2,00 bis 2,10 m
Breite: 0,80 bis 1,00 m



Urnenreihengrab

(Pflegefreie Anlage)

Bestattungsart: 1 Urne
Nutzungsdauer: 25 Jahre
Länge je Grab: 50 cm
Breite je Grab: 50 cm

Urnenwahlgrab

(Pflegefreie Anlage)

Bestattungsart: 1-4 Urnen
Nutzungsdauer: 30 Jahre
Länge je Grab: 50-80 cm
Breite je Grab: 50-80 cm

§ 24 Definition

2 c) Urnenschlichtgräber in freien Grasflächen auf den Stadtteilstädtefriedhöfen. Einfriedung, Grabmale und Graberschmuck sind nicht zulässig. An geeigneter Stelle werden von der Friedhofsverwaltung einheitliche genormte Gedenktafeln angebracht, welche lediglich Vorname, Name, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum enthalten.

2 d) Anonyme Urnengräber, deren Lage lediglich der Friedhofsverwaltung bekannt ist und weder Angehörigen noch Dritten mitgeteilt wird. Die Grabflächen gestalten sich als einheitliche Rasenfläche ohne Grabkreuze, Gedenktafeln, Grabschmuck oder Anpflanzungen und sind daher auch optisch nicht erkennbar.

§ 26 Grabstätten für Sternenkinder

(1) Auf den Friedhöfen der Stadt Büdingen stehen Sternenkindergrabstätten für totgeborene Kinder, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten zur Verfügung.

**Einheitliche Gestaltung durch die Friedhofsverwaltung
-Grabschmuck ist nicht möglich-
(§ 31 Besondere Gestaltungsbestimmungen)**



Urnenschlichtgrab

Bestattungsart: 1 Urne
Nutzungsdauer: 25 Jahre

Länge je Grab: 0,50 m
Breite je Grab: 0,50 m



anonym

Bestattungsart: 1 Urne
Nutzungsdauer: 25 Jahre

Länge je Grab: 0,30 m
Breite je Grab: 0,30 m



Sternenkinder Grabfeld Büdingen

Bestattungsart: 1 Urne
oder
Erdgrab

Länge je Grab: 0,50 m
Breite je Grab: 0,25 m

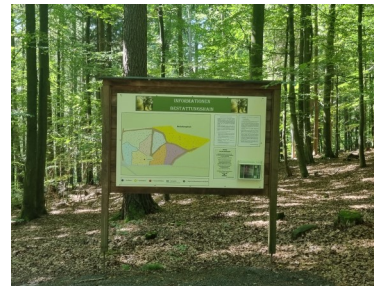
Die Sternenkinder auf den weiteren Stadtteilstädtefriedhöfen werden in die dortige pflegefreie Anlage integriert.

§ 27 Begriffsbestimmung

(1) Der Bestattungshain dient der Beisetzung von Aschenurnen ausschließlich im Wurzelbereich der dort von der Friedhofsverwaltung registrierten Bestattungshain-Bäume. Die Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Zum Gedenken an die Verstorbenen lässt die Friedhofsverwaltung einheitliche Gedenktafeln an den Bäumen anbringen. Die Schilder enthalten Name, Vorname, Geburts- und Todestag der dort Beigesetzten. Die Fertigung und Anbringung der Schilder obliegt alleine der Friedhofsverwaltung, sie setzt eine Antragstellung des Nutzungsberechtigten voraus...

(2) Als Baumgrabstätten werden Grabstellen für die Aufnahme jeweils einer Aschurne an dazugehörigen Bestattungshain-Bäumen bezeichnet, an denen Nutzungsrechte nach weiterer Maßgabe dieser Satzung begründet wurden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine Baumgrabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Nutzungsrechterwerber können Art und Lage der Baumgrabstätte aus dem registrierten Baumbestand frei wählen, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Baumgrabstätte begründet wird. Die Baumzuordnung wird durch eine daran befestigte Registriernummer gewährleistet. Die Belegung der einzelnen Grabstellen erfolgt der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung...

Waldbestattung



Baumart

Gemeinschaftsbaum	10 Urnen
Einzelbaum	1 Urne
Familienbaum	8 Urnen

Nutzungsdauer: 30 Jahre

Weitere Informationen: siehe Flyer „Bestattungshain“

**An den Bäumen und dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
-Grabschmuck ist nicht möglich-
(§ 27 Bestattungshain)**

Grabarten auf den Stadtteolfriedhöfen

Friedhöfe		Grabarten						
		Reihen- und Wahlgräber	Gräber mit besonderer Gestaltung		Schlichtgräber	Anonym	Sternenkinder	Waldbestattung
			Plattenumlegt	Pflegfreie Anlage				
		Urnen- und Erdgräber	Urnen- und Erdgräber		Urnen	Urnen	Urnen- und Erdgräber	Urnen
Aulendiebach	Kirchstr.	☒	☒	☐	☒		☐	
Büches	Nordstr.	☒	☒	☐	☒		☐	
Büdingen	Am Kreischborn	☒	☒	☒	☒	☒	☒	
Bestattungshain	Am Hammer							☒
Calbach	Am langen Berg	☒		☐			☐	
Dudenrod	Wolfer Str.	☒		☐			☐	
Düdelsheim	Wingertgasse	☒		☒	☒		☒	
Eckartshausen	Marienborner Str.	☒	☒	☒	☒		☒	
Michelau	Moosbergstr.	☒		☐			☐	
Orleshausen	Höhenstr.	☒	☒	☐	☒		☐	
Rinderbügen	Sportplatzstr.	☒	☒	☒	☒		☒	
Rohrbach	Die alten Gräben	☒		☒	☒		☒	
Wolf	Friedhofsweg	☒		☐	☒		☐	
Wolferborn	Herzbergstraße	☒		☒	☒		☒	



Angelegte Grabarten



Grabarten in Planung

Stand: 11/2023

Auszug aus der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Büdingen

Beis.-art	Friedhöfe	Nutzungs-jahre	§ 6 Bestattungs-gebühr	§§ 8,9 Erwerb Nutzungsrecht	§§ 8,9 Verlängerungs-gebühr / Jahr	§ 11 Grabräumung
U r n e n	Urnen-Einzelgrab (anonym)	25	350,00 €	275,00 €	11,00 €	0,00 €
	Urnen-Einzelgrab			878,00 €		
	Urnen - Einzelgrab mit bes.Gest. (mit Platten umlegt)			1.133,00 €	28,00 €	178,00 €
	Urnen-Einzelgrab mit bes.Gest. (Pflegefrei)			714,00 €	19,00 €	138,00 €
	Urnen-Schlichtgrab	30	350,00 €	581,00 €	14,00 €	148,00 €
	Urnen - Wahlgrab (bis 4 Urnen)			1.498,00 €		
	Urnen - Wahlgrab (bis 4 Urnen) m.b.Gestaltung (mit Platten umlegt)			1.987,00 €	44,00 €	178,00 €
	Urnen - Wahlgrab (bis 4 Urnen) m.b.Gestaltung (Pflegefrei)			714,00 €	57,00 €	138,00 €
E r d b e t t u n g	Kindergrab	20	390,00 €	885,00 €	25,00 €	372,00 €
	Reihengrab	25	961,00 €	2.026,00 €		
	Reihengrab mit bes.Gestaltung (mit Platten umlegt)			2.408,00 €	61,00 €	501,00 €
	Reihengrab mit bes.Gestaltung (Pflegefrei)			1.324,00 €	79,00 €	138,00 €
	Wahlgrab 1 Stelle	30	961,00 € Erdbest. oder 350,00 € Urnenbest.	2.655,00 €	61,00 €	825,00 €
	Wahlgrab 2 Stellen			4.455,00 €	121,00 €	
	Wahlgrab 3 Stellen			6.285,00 €	182,00 €	
	Wahlgrab 4 Stellen			8.115,00 €	243,00 €	
	Wahlgrab 5 Stellen			entfällt	303,00 €	
	Wahlgrab 6 Stellen			entfällt	364,00 €	
	Wahlgrab 1 Stelle mit bes.Gest. (mit Platten umlegt)			3.041,00 €	61,00 €	138,00 €
	Wahlgrab 2 Stellen mit bes.Gest. (mit Platten umlegt)			4.950,00 €	121,00 €	
	Wahlgrab 1 Stelle mit bes.Gest. (Pflegefrei)			2.508,00 €	79,00 €	
	Wahlgrab 2 Stellen mit bes.Gest. (Pflegefrei)			1.324,00 €	157,00 €	

Weitere Gebührenarten



§ 5 Benutzungsgebühren	
Leichenhalle	
Remigiuskirche, Friedhofskapelle Orleshausen	104,00 €
Kühlung je Tag	42,00 €



§ 6 Samstagszuschlag Bestattungsgebühr	
Erdbest. Kindergrab	238,00 €
Erdbest. Reihengrab	238,00 €
Erdbest. Wahlgrab	
Urnenbestattung	238,00 €
Erdbestattung Sternenkinder	0 €
Leistungsverzicht (ausgem.Urnenk.)	-12,00 €



§ 7 Umbettung	
Leichnam innerh. städt Friedhöfe	2.291,00 €
Leichnam außerh. städt. Friedhöfe	1.785,00 €
Urne innerhalb städt. Friedhöfe	482,00 €
Urne außerh. städt. Friedhöfe	298,00 €



§ 12 Verwaltungs-, sonstige Gebühren	
Genehmigung gewerbl. Tätigkeit lfd. Jahr	46,00 €
Genehmigung gewerbl. Tätigkeit 5 Jahre	151,00 €
Grabmalgenehmigung	81,00 €
Einebnung ungepflegter Gräber je Stelle	244,00 €
Übersendung einer Urne	83,00 €

Beis.-art	Bestattungshain	Nutzungs-jahre	§ 6 Bestattungs-gebühr	§ 10 Erwerb Nutzungsrecht	§ 10 Verlängerungs-gebühr / Jahr
U r n e n	Einzelbaum (1 Urne)		458,00 €	1.980,00 €	66,00 €
	Familienbaum (1-8 Urnen)			2.310,00 €	77,00 €
	Gemeinschaftsbaum (10 Urnen) je Urne			930,00 €	31,00 €

Stand: 01.01.2022

Friedhofsordnung und Gebührenordnung
unter www.stadt-buedingen.de